
Volksabstimmung

14. Juni 2026

Erste Vorlage

**Volksinitiative
«Keine 10-Millionen-Schweiz!
(Nachhaltigkeitsinitiative)»**

Zweite Vorlage

**Änderung des
Zivildienstgesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	8
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

Zweite Vorlage

Änderung des Zivildienstgesetzes

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	24
Argumente	→	30
Abstimmungstext	→	34



Die Videos zu den
Abstimmungen:
admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:
VoteInfo

In Kürze

Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

Ausgangslage

Ende 2025 lebten rund 9,1 Millionen Personen in der Schweiz. Seit Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 ist die Bevölkerung um rund 1,7 Millionen Personen gewachsen. Das ist hauptsächlich auf die Zuwanderung zurückzuführen. Wie viele Menschen zuwandern, hängt vor allem vom Arbeitsmarkt ab. Floriert die Wirtschaft, so finden Unternehmen nicht genügend Arbeitskräfte in der Schweiz. Unternehmen, aber auch öffentliche Einrichtungen wie Spitäler und Pflegeheime rekrutieren dann fehlende Fachkräfte häufig im EU-Raum.

Die Initiative

Die Initiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» verlangt, die ständige Wohnbevölkerung zu begrenzen: Vor 2050 müsste die Bevölkerung der Schweiz unter 10 Millionen Menschen bleiben. Würde die ständige Wohnbevölkerung 9,5 Millionen Personen vor 2050 überschreiten, so müssten Bundesrat und Parlament insbesondere im Asylbereich und beim Familiennachzug Massnahmen ergreifen. Der Bundesrat müsste zudem bei internationalen Abkommen, die zum Bevölkerungswachstum beitragen, Ausnahmebestimmungen und Schutzklauseln anrufen oder aushandeln. Würde die 10-Millionen-Grenze überschritten, so müsste die Schweiz diese Abkommen kündigen, nach zwei Jahren auch das Abkommen mit der EU über die Personenfreizügigkeit. Dadurch würden auch die anderen Verträge der Bilateralen I wegfallen. Auch die Beteiligung der Schweiz an den Schengen- und Dublin-Abkommen der EU wäre infrage gestellt und damit die enge Zusammenarbeit im Sicherheits- und Asylbereich.

Vorlage im Detail	→	8
Argumente	→	16
Abstimmungstext	→	20

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Volksinitiative
«Keine 10-Millionen-Schweiz!
(Nachhaltigkeitsinitiative)» annehmen?**

**Empfehlung von
Bundesrat und
Parlament**

Nein

Aus Sicht von Bundesrat und Parlament bringt die Initiative Unsicherheit und gefährdet die Stabilität der Schweiz. Sie schadet der Wirtschaft, bedroht den Wohlstand und die innere Sicherheit und führt zu erheblichen Kosten für Bund und Kantone. Zudem stellt sie den bilateralen Weg mit der EU und die humanitäre Tradition in Frage.

 admin.ch/nachhaltigkeitsinitiative

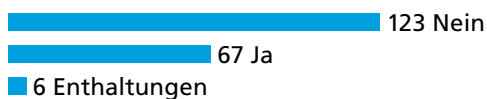
**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Ja

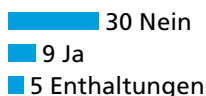
Das Komitee hält die Zuwanderung heute für massiv zu hoch. Sie führe zu Wohnungsnot, höheren Mieten, Zubetonierung der Landschaft, Stau und überfüllten Zügen, steigender Kriminalität, einem Gesundheitswesen am Anschlag und sinkender Bildungsqualität. Die Initiative beschränke die Zuwanderung auf ein vernünftiges Mass.

 nachhaltigkeitsinitiative.ch

**Abstimmung
im Nationalrat**



**Abstimmung
im Ständerat**



In Kürze

Änderung des Zivildienstgesetzes

Ausgangslage

Wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, hat die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten. Er muss dafür ein Gesuch stellen. Bis 2009 hat eine Zulassungskommission geprüft, ob der Gewissenskonflikt glaubhaft war. Seither belegen die Gesuchsteller ihren Gewissenskonflikt dadurch, dass sie bereit sind, im Zivildienst 1,5-mal so viele Diensttage zu leisten, wie im Militär noch verbleiben würden.

Die Vorlage

Bundesrat und Parlament wollen sicherstellen, dass der Zivildienst eine Ausnahme bleibt. Die Vorlage soll dafür sorgen, dass weniger Personen in den Zivildienst wechseln. Sie zielt vor allem auf Armeeangehörige, die erst in den Zivildienst wechseln, nachdem sie bereits einen grossen Teil ihres Armeedienstes geleistet haben. Denn diese Personen müssen heute nur noch relativ wenige zusätzliche Diensttage leisten. Neu müssen alle Zivildienstpflichtigen mindestens 150 Diensttage leisten. Als weitere Massnahmen sind strengere Vorgaben für die Planung der Zivildiensteinsätze vorgesehen. Damit soll verhindert werden, dass Zivildienstpflichtige gegenüber Militärdienstpflichtigen einen Vorteil haben. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Deshalb kommt es zur Abstimmung.

Vorlage im Detail	→	24
Argumente	→	30
Abstimmungstext	→	34

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung vom 26. September 2025 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Der Zivildienst ist die Ausnahme, der Militärdienst die Regel. Diesen Grundsatz wollen Bundesrat und Parlament stärken. Dazu soll das Problem gelöst werden, dass heute viele Armeeangehörige spät noch in den Zivildienst wechseln. Zudem braucht es Massnahmen, die verhindern, dass man im Zivildienst bessergestellt ist.

 admin.ch/aenderung-zivildienst

Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

Das Referendumskomitee warnt, dass künftig deutlich weniger Personen Zivildienst leisten würden. Diese Personen fehlten dann dort, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Das schade dem Zusammenhalt, ohne dass es die Armee stärke. Die Vorlage sei bloss der erste Schritt, um den Zivildienst abzuschaffen.

 zivildienstgesetz-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat

 120 Ja
 76 Nein
 0 Enthaltungen

Abstimmung im Ständerat

 33 Ja
 10 Nein
 1 Enthaltung

Im Detail

Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

Argumente Initiativkomitee	→	16
Argumente Bundesrat und Parlament	→	18
Abstimmungstext	→	20

Ausgangslage

Bevölkerungs-
entwicklung

Ende 2025 lebten etwas mehr als 9,1 Millionen Personen dauerhaft in der Schweiz. Seit Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 ist die Bevölkerung um rund 1,7 Millionen Personen gewachsen. 80 Prozent davon sind auf die Zuwanderung zurückzuführen, insbesondere aus den EU/EFTA-Staaten.¹ Von der Zuwanderung profitieren Wirtschaft, Gesellschaft und die Sozialwerke. Rasches Bevölkerungswachstum ist aber auch mit Herausforderungen verbunden.

Wirtschaft und
Gesellschaft

Wie viele Menschen in die Schweiz zuwandern, hängt vor allem vom Arbeitsmarkt ab. Bei guter Wirtschaftslage finden die Unternehmen nicht genügend Arbeitskräfte in der Schweiz. Sie rekrutieren diese dann auch im Ausland. Dank der Personenfreizügigkeit können Unternehmen des privaten und des öffentlichen Sektors wie Spitäler und Pflegeheime im EU/EFTA-Raum rasch und unbürokratisch ausländische Arbeitskräfte rekrutieren. Diese Möglichkeit ist auch volkswirtschaftlich bedeutsam. Die Wirtschaftsleistung der Schweiz nahm seit 2002 pro Kopf um 24 Prozent zu. Die Personenfreizügigkeit hat dazu beigetragen.²

- 1 Statistiken Zuwanderung, Staatssekretariat für Migration (SEM) (sem.admin.ch > Publikationen & Service > Statistiken > Ausländerstatistik > Statistik Zuwanderung)
- 2 Wachstum des Bruttoinlandprodukts pro Kopf (BIP/Kopf) von 2002 bis 2024 (kaufkraftbereinigt); «Bruttoinlandprodukt pro Kopf», Bundesamt für Statistik (BFS) (bfs.admin.ch > Statistiken > Volkswirtschaft > Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung > Bruttoinlandprodukt > Weiterführende Informationen > Tabellen); 21. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU 2025 (seco.admin.ch/observatoriumsberichte)

Sozialversicherungen

Insgesamt tragen die Arbeitskräfte aus dem Ausland mehr zur Finanzierung der Sozialversicherungen bei, als sie an Leistungen daraus beanspruchen. Zwar beziehen sie mehr Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV), als sie Beiträge bezahlen. Doch leisten sie deutlich mehr Beiträge an AHV, IV und Erwerbsersatzordnung (EO), als sie daraus beziehen.³

Bedarf an ausländischen Arbeitskräften

Die Schweizer Unternehmen und öffentliche Einrichtungen wie Spitäler und Pflegeheime werden weiterhin auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen sein, um offene Stellen besetzen zu können. Die Zahl der Menschen, die in Pension gehen, ist bereits heute grösser als die Zahl jener, die neu in den Arbeitsmarkt eintreten.⁴ Hinzu kommt, dass immer mehr alte Menschen gepflegt werden müssen.⁵

Herausforderungen Bevölkerungswachstum

Das Bevölkerungswachstum erhöht die Nachfrage nach Wohnraum. Dem begegnet der Bundesrat, indem er den Bau günstiger Wohnungen fördert. Darüber hinaus geht er die Herausforderungen bei Raumplanung, Verkehr, Energie oder Umwelt mit einer Vielzahl von Massnahmen an. Dazu gehören etwa der Ausbau des Strassen- und Schienennetzes oder der Umweltschutz.

- 3 21. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU 2025 ([🔗 seco.admin.ch/observatoriumsberichte](https://seco.admin.ch/observatoriumsberichte))
- 4 19. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU 2023 ([🔗 seco.admin.ch/observatoriumsberichte](https://seco.admin.ch/observatoriumsberichte))
- 5 «Bedarf an Alters- und Langzeitpflege in der Schweiz», Obsan Bericht 09/2025, Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Obsan) ([🔗 obsan.admin.ch](https://obsan.admin.ch) > Publikationen)

Forderungen der Initiative

Bis 2050 maximal
10 Millionen
Menschen

Die Initiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» verlangt, die ständige Wohnbevölkerung zu begrenzen: Sie darf vor 2050 10 Millionen Menschen nicht überschreiten. Die Initiantinnen und Initianten wollen die Zuwanderung zum Schutz der Umwelt und im Interesse der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen begrenzen und die Leistungsfähigkeit der Infrastrukturen, der Gesundheitsversorgung sowie der Sozialversicherungen erhalten. Bund und Kantone müssen nach Annahme der Initiative Massnahmen ergreifen, insbesondere wenn gewisse Grenzwerte überschritten werden.

Massnahmen
bei 9,5 Millionen
Menschen

Wenn vor 2050 die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz die 9,5-Millionen-Grenze überschreitet, sieht die Initiative Folgendes vor:

- Der Bundesrat und das Parlament müssen insbesondere im Asylbereich und beim Familiennachzug handeln. Welche weiteren Massnahmen ergriffen werden müssen, präzisiert die Initiative nicht.
- Vorläufig aufgenommene Personen dürfen keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und auch kein anderes Bleiberecht mehr erhalten und können sich auch nicht einbürgern lassen.
- Der Bundesrat muss bei internationalen Abkommen, die zum Bevölkerungswachstum beitragen, Ausnahme- oder Schutzklauseln anrufen oder aushandeln oder diese Abkommen neu verhandeln. Davon könnten zum Beispiel das Abkommen über die Personenfreizügigkeit mit der EU, die Europäische Menschenrechtskonvention, die Genfer Flüchtlingskonvention oder die UNO-Kinderrechtskonvention betroffen sein.

Gemäss Vorausschätzungen des Bundes dürfte die Schwelle von 9,5 Millionen Menschen im Jahr 2031 überschritten werden.⁶

Massnahmen
bei 10 Millionen
Menschen

Wenn die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz die 10-Millionen-Grenze überschreitet, sieht die Initiative Folgendes vor:

- Bundesrat und Parlament müssen alle zur Verfügung stehenden Massnahmen ergreifen, damit die ständige Wohnbevölkerung wieder unter die 10-Millionen-Grenze fällt.
- Internationale Abkommen, die zum Bevölkerungswachstum beitragen, müssen auf den nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

Ab 2050 kann der Bundesrat den Grenzwert von 10 Millionen um einen allfälligen Geburtenüberschuss erhöhen.

Kündigung
der Personen-
freizügigkeit

Falls die ständige Wohnbevölkerung zwei Jahre nach dem erstmaligen Überschreiten der 10-Millionen-Grenze noch immer über diesem Wert liegt, muss das Abkommen über die Personenfreizügigkeit mit der EU gekündigt werden. Die Schweiz könnte von einer Kündigung absehen, wenn bis dahin Ausnahme- oder Schutzklauseln angewendet oder angerufen werden konnten, mit denen die Einhaltung dieser 10-Millionen-Grenze erreicht wird.

6 Das Bundesamt für Statistik berechnet jeweils drei Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung. Das Referenzszenario schreibt die Entwicklungen der letzten Jahre fort und gemäss diesem Szenario dürfte die Schwelle von 9,5 Millionen im Jahr 2031 überschritten werden. Das «hohe» Szenario enthält mehr Annahmen, die zu einem stärkeren Bevölkerungswachstum führen würden, und das «tiefe» Szenario solche, die zu einem geringeren Bevölkerungswachstum führen. «Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz», Bundesamt für Statistik, April 2025 ([bfs.admin.ch > Statistiken > Bevölkerung > Zukünftige Entwicklung > Schweiz-Szenarien](https://www.bfs.admin.ch/bfs/Statistiken/Bevoelkerung/ZukunftigeEntwicklung/Schweiz-Szenarien))

Folgen der Initiative

Einschränkung
Arbeitsmarkt

Begrenzt die Schweiz die Bevölkerungszahl auf 10 Millionen, wäre es für Unternehmen des privaten und des öffentlichen Sektors schwierig, weiterhin die nötigen Arbeitskräfte zu rekrutieren. Der Schweizer Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen wie Spitälern und Pflegeheimen würden Arbeitskräfte fehlen. Die Kündigung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit würde die Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem EU/EFTA-Raum erschweren. Wegen der Kündigung würde es auch für Schweizerinnen und Schweizer schwieriger, im EU/EFTA-Raum zu arbeiten.

Wegfall der
bilateralen
Abkommen

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ist mit den anderen Abkommen der Bilateralen I verknüpft. Bei einer Kündigung des Abkommens über die Personenfreizügigkeit treten diese automatisch ausser Kraft. Sie betreffen den Abbau von Handelshemmnissen, den Land- und Luftverkehr, die Landwirtschaft und das öffentliche Beschaffungswesen. Für die Unternehmen und auch für die Bäuerinnen und Bauern würde der Handel mit der EU teurer und komplizierter. Studien zeigen, dass mit dem Wegfall der Bilateralen I der Schweizer Wirtschaft Erträge in Milliardenhöhe entgehen würden und die Bevölkerung weniger Geld zur Verfügung hätte.⁷

7 «Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I», Aktualisierung der Ecoplan-Studie 2015 im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, Januar 2025 sowie «Die mittel- und langfristigen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I auf die Schweizerische Volkswirtschaft», Studie im Auftrag des SECO, November 2015 ([seco.admin.ch](https://seco.admin.ch/seco) > SECO – Staatssekretariat für Wirtschaft > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Europäische Union (EU) > Wirtschaftliche Bedeutung der Bilateralen I > Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I)

Wegfall von
Schengen/Dublin

Die Kündigung der Personenfreizügigkeit würde auch die Beteiligung der Schweiz an den Schengen- und Dublin-Abkommen der EU gefährden. Deren Wegfall hätte weitreichende Auswirkungen für den Asylbereich und für die innere Sicherheit der Schweiz:

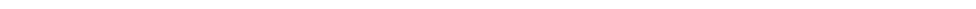
- Anders als heute müsste die Schweiz Verfahren für Asylsuchende durchführen, die bereits in der EU um Asyl ersucht haben. Die Schweiz könnte diese Asylsuchenden nicht mehr in andere europäische Staaten überstellen. Asylsuchende, die in einem EU-Land abgewiesen wurden, könnten in der Schweiz zudem ein zweites Gesuch stellen. Die Schweiz müsste deshalb voraussichtlich mehr Asylverfahren durchführen.
- Die Schweizer Polizei- und Grenzschutzbehörden hätten keinen Zugang mehr zu den europäischen Sicherheits- und Fahndungsdatenbanken, die heute zentrale Instrumente für die innere Sicherheit sind.

Im Asylbereich, bei der inneren Sicherheit und beim Grenzschutz wäre mit mehr Aufwand und zusätzlichen Kosten von mehreren hundert Millionen Franken pro Jahr zu rechnen.⁸

Schwächung
Menschenrechte

Wenn die Schweiz Abkommen zum Schutz der Menschenrechte neu aushandeln oder kündigen müsste, könnte das zum Bruch mit der humanitären Tradition und zur aussenpolitischen Isolierung der Schweiz führen. Das Ansehen der Schweiz in der Welt könnte beeinträchtigt und ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt werden.

8 «Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz», Bericht des Bundesrates, Februar 2018 ([link](https://www.admin.ch/gov/de/aktuell/publikationen/publikationen) europa.admin.ch -> Aktuell > Publikationen > Berichte)



Argumente

Initiativkomitee

Wir alle sehen und spüren die Folgen der massiven Zuwanderung: Wohnungsnot, die Mieten werden immer teurer. Die Zubetonierung der Landschaft. Stau und überfüllte Züge. Steigende Kriminalität. Das Gesundheitswesen ist am Anschlag. In den Schulen sinkt die Bildungsqualität. Viele fühlen sich zunehmend fremd im eigenen Land.

Sehr hohe Zuwanderung

Die Schweiz hatte Ende 2025 rund 9,1 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Die ständige Wohnbevölkerung hat innerhalb von 12 Jahren um 1 Million Menschen zugenommen. Der Hauptgrund ist die massive Zuwanderung. Aktuell kommen pro Jahr über 100 000 Personen zusätzlich in die Schweiz: aus der EU, aus Drittstaaten oder über das Asylsystem: viele aus fremden, islamischen Kulturen. Viele wandern in unseren Sozialstaat ein. Meldungen über Einbrüche, Gewaltverbrechen und Messerangriffe sind alltäglich geworden.

Wohnungsnot

Die Mieten werden immer teurer. Die meisten Schweizerinnen und Schweizer können sich kein Wohneigentum mehr leisten – obwohl viel mehr gebaut wird. Für die Wohnungsnot ist die massive Zuwanderung hauptverantwortlich.

Natur und Landwirtschaft unter Druck

Auch das Landschaftsbild verändert sich. Unsere schöne Schweiz wird jeden Tag mehr und mehr zubetoniert. Grünflächen und Wiesen verschwinden. Es wird immer enger und höher gebaut. Natur und Ökologie sind unter Druck. Die Lebensqualität nimmt ab.

Schule am Anschlag

Die Schweiz war immer stolz auf ihr Bildungssystem. Doch die Entwicklung an den Schulen bereitet grosse Sorgen. Studien zeigen: Je mehr fremdsprachige Kinder in einer Schulklasse sind, desto tiefer ist das durchschnittliche Bildungsniveau. Ein Viertel der Schweizer Schulabgängerinnen und -abgänger kann nicht richtig lesen.

Zuwanderung verschärft Fachkräftemangel

Die Zuwanderung sorgt für noch mehr Zuwanderung. 100 000 Zuwanderinnen und Zuwanderer brauchen zusätzlich rund 45 000 Wohnungen und rund 2200 Ärztinnen, Ärzte und Pflegende. Jahr für Jahr. Diese Endlosspirale ist nicht nachhaltig.

Keine 10-Millionen- Schweiz

Die Nachhaltigkeits-Initiative sorgt für eine vernünftige Zuwanderung: Die ständige Wohnbevölkerung darf bis 2050 die 10-Millionen-Grenze nicht überschreiten. Das heisst: Es könnten immer noch rund 40 000 Personen und Fachkräfte pro Jahr einwandern.

Ja zu einer nachhaltigen Entwicklung

Die Initiative verpflichtet die Politik zu einer massvollen Zuwanderung in die Schweiz:

Ja zu einer nachhaltigen Bevölkerungsentwicklung statt zu einer ungebremsten Zuwanderung.

Ja zum Schutz der Umwelt und der Landschaft.

Ja zur Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 nachhaltigkeitsinitiative.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die Initiative gefährdet den Wohlstand, das Funktionieren der Gesellschaft, die innere Sicherheit und die humanitäre Tradition der Schweiz. In politisch instabilen Zeiten ist die Schweiz auf verlässliche Partnerschaften angewiesen. Der Bundesrat will deshalb den bewährten bilateralen Weg mit der EU fortführen. Auf das Bevölkerungswachstum reagiert er mit gezielten Massnahmen. Bundesrat und Parlament lehnen die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Weniger Wohlstand

Die Initiative schadet dem Wohlstand. Schweizer Unternehmen sind auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Bei einer Begrenzung der ständigen Wohnbevölkerung könnten sie Arbeitskräfte nur noch eingeschränkt in der EU rekrutieren. Die Wirtschaft und der Wohlstand der Schweiz würden leiden.

Gesellschaftliche Probleme

Die Initiative gefährdet das Funktionieren der Gesellschaft. Spitäler und Pflegeheime könnten alte und kranke Menschen nicht mehr wie gewohnt behandeln und pflegen. Auch andere Branchen, z.B. das Baugewerbe, stünden vor grossen Problemen; dies würde den Infrastrukturen schaden.

Unsichere Beziehungen zur EU

Die Initiative gefährdet den bilateralen Weg mit der EU in einer unsicheren Zeit. Der Bundesrat sieht darin ein grosses Risiko. Die EU ist die wichtigste politische und wirtschaftliche Partnerin der Schweiz. Deshalb will der Bundesrat den bilateralen Weg fortführen und so den Wohlstand langfristig sichern.

Weniger Sicherheit

Die Initiative würde den Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus erschweren. Bei einer Beendigung der Schengen-Zusammenarbeit könnte die Schweiz nicht mehr auf Datenbanken der EU zugreifen, die für den Schutz der Bevölkerung wichtig sind.

Mehr Asylgesuche

Die Schweiz müsste bei einem Wegfall des Dublin-Abkommens mit mehr Asylgesuchen rechnen. Asylsuchende, die in einem EU-Staat abgewiesen wurden, könnten in der Schweiz ein neues Gesuch stellen. Bund und Kantone hätten im Asylbereich und bei der inneren Sicherheit jährliche Mehrkosten von hunderten Millionen Franken.

**Humanitäre
Tradition
gefährdet**

Die Initiative gefährdet die humanitäre Tradition. Wenn die Schweiz Abkommen zum Schutz der Menschenrechte nicht mehr wie bisher respektieren würde, würde sie sich aussenpolitisch isolieren und ihre Glaubwürdigkeit verlieren.

**Probleme statt
Lösungen**

Die Initiative schafft Probleme und liefert keine Lösungen. Der Bundesrat hingegen geht die Herausforderungen des Bevölkerungswachstums an. Er will das inländische Potenzial an Arbeitskräften besser ausschöpfen, den gemeinnützigen Wohnungsbau fördern und die Zahl der Asylgesuche deutlich reduzieren. Im Paket Schweiz – EU (Bilaterale III) hat er eine Schutzklausel ausgehandelt, mit der die Zuwanderung bei schwerwiegenden Problemen vorübergehend eingeschränkt werden kann.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Nachhaltigkeitsinitiative abzulehnen.

Nein

 [admin.ch/nachhaltigkeitsinitiative](https://www.admin.ch/nachhaltigkeitsinitiative)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss zur Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

vom 19. Dezember 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 3. April 2024² eingereichten Volksinitiative
«Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2025³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 3. April 2024 «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 73a Nachhaltige Bevölkerungsentwicklung

¹ Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz darf zehn Millionen Menschen vor dem Jahr 2050 nicht überschreiten. Ab 2050 kann der Bundesrat den Grenzwert jährlich durch Verordnung um den Geburtenüberschuss anpassen. Der Bund stellt sicher, dass der Grenzwert eingehalten wird.

² Bund und Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen für eine nachhaltige Bevölkerungsentwicklung, insbesondere zum Schutz der Umwelt und im Interesse der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Leistungsfähigkeit der Infrastrukturen, der Gesundheitsversorgung und der schweizerischen Sozialversicherungen.

³ Die ständige Wohnbevölkerung umfasst alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz sowie alle ausländischen Staatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel für mindestens zwölf Monate oder mit einer Aufenthaltsdauer in der Schweiz von mindestens zwölf Monaten.

¹ SR 101

² BBl 2024 1036

³ BBl 2025 1262

§

Art. 197 Ziff. 15⁴

15. *Übergangsbestimmungen zu Art. 73a (Nachhaltige Bevölkerungsentwicklung)*

¹ Überschreitet die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz vor dem Jahr 2050 neun-einhalb Millionen Menschen, so treffen der Bundesrat und die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Artikel 73a Absatz 1, insbesondere im Asylbereich und beim Familiennachzug. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung einen entsprechenden Gesetzesentwurf. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung erhalten vorläufig Aufgenommene keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, kein Schweizer Bürgerrecht und kein anderweitiges Bleiberecht. Vorbehalten sind die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts. Der Bundesrat strebt ausserdem im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Artikel 73a Absatz 1 die Neuverhandlung bevölkerungswachstumstreibender internationaler Übereinkommen, seien sie rechtsverbindlich oder nicht, oder die Aushandlung von Ausnahme- oder Schutzklauseln an. Sehen Übereinkommen solche Klauseln vor, so ruft der Bundesrat sie an.

² Überschreitet die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz den Grenzwert gemäss Artikel 73a Absatz 1, so treffen der Bundesrat und die Bundesversammlung alle ihnen zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes. Absatz 1 gilt entsprechend. Jedoch sind internationale Übereinkommen im Sinn von Absatz 1 auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, insbesondere der Globale Pakt vom 19. Dezember 2018 für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (UNO-Migrationspakt), falls die Schweiz diesen unterzeichnet hat. Ist der Grenzwert gemäss Artikel 73a Absatz 1 nach Ablauf von zwei Jahren seit seiner erstmaligen Überschreitung noch nicht wieder eingehalten und konnten bis dahin keine Ausnahme- oder Schutzklauseln ausgehandelt oder angerufen werden, mit denen die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Artikel 73a Absatz 1 erreicht wird, so ist auch das Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Personenfreizügigkeitsabkommen) auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁵ SR 0.142.112.681

§

³ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 73a durch Volk und Stände. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.



Im Detail

Änderung des Zivildienstgesetzes

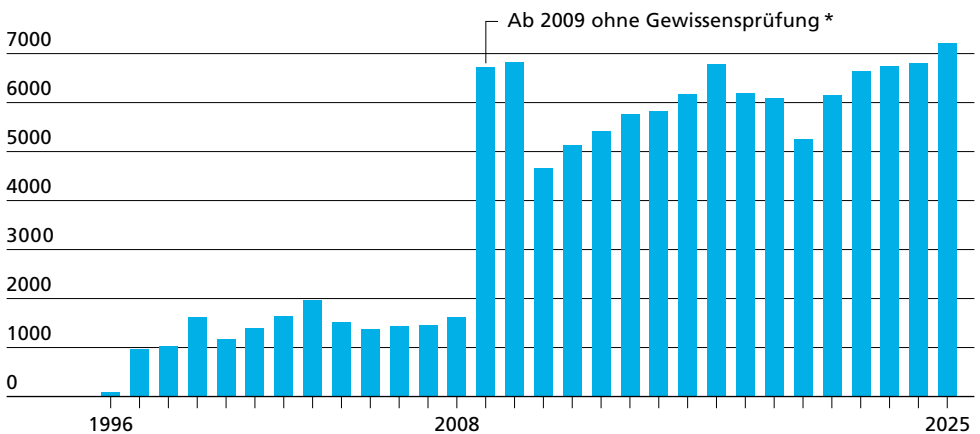
Argumente Referendumskomitee	→	30
Argumente Bundesrat und Parlament	→	32
Abstimmungstext	→	34

Ausgangslage

Wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, hat seit 1996 die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten. Er muss dafür ein Gesuch stellen.¹ Zu Beginn hat eine Kommission geprüft, ob der Gewissenskonflikt glaubhaft war. Seit 2009 weisen Gesuchsteller ihren Gewissenskonflikt mit ihrer Bereitschaft nach, im Zivildienst 1,5-mal so viele Dienstage zu leisten wie im Militär. Seit 2009 werden jährlich durchschnittlich über 6000 Personen zum Zivildienst zugelassen. 2025 waren es 7211 Personen. Das ist der höchste Wert seit Einführung des Zivildienstes.

Zulassungen zum Zivildienst

Anzahl Zulassungen pro Jahr seit der Einführung des Zivildienstes am 1. Oktober 1996



■ Anzahl Zulassungen pro Jahr

Lelesebeispiele: 1996 wurden 96 Personen zum Zivildienst zugelassen. 2025 waren es 7211 Zulassungen.

* Wer statt Militär- Zivildienst leisten wollte, musste bis 2008 vor einer Kommission seinen Gewissenskonflikt glaubhaft machen. Seit 2009 gilt die Bereitschaft, einen 1,5-mal so langen zivilen Dienst zu leisten, als Nachweis für den Gewissenskonflikt.

Quelle: Jahresstatistik des Bundesamtes für Zivildienst ZIVI

1 Die Vorlage betrifft fast nur Männer. Frauen sind nur betroffen, wenn sie sich freiwillig zum Militärdienst gemeldet haben und später den Militärdienst nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Deshalb wird hier nur die männliche Form verwendet.

Sechs
Massnahmen

Die Vorlage sieht sechs Massnahmen vor, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Militärdienst die Regel und der Zivildienst die Ausnahme bleibt.

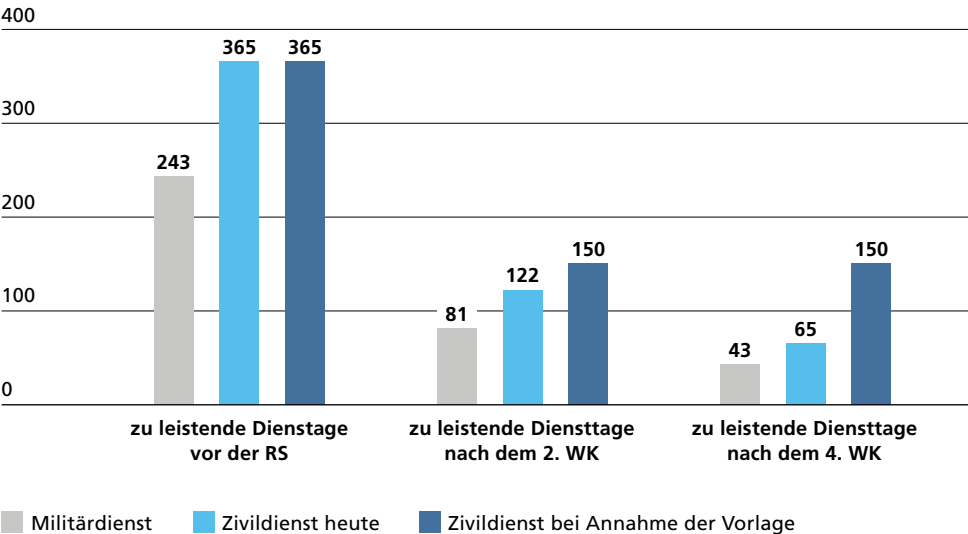
Mindestanzahl
Diensttage

Wer in den Zivildienst wechselt, muss neu mindestens 150 Zivildiensttage leisten, unabhängig davon, wie viele Diensttage im Militär noch verbleiben würden. Damit wird verhindert, dass die zusätzliche Dienstzeit im Zivildienst nur noch wenige Wochen oder gar Tage beträgt, weil bereits viele Militärdiensttage geleistet wurden. Diese Massnahme soll dazu führen, dass die Armee weniger Soldaten verliert, in deren Ausbildung sie investiert hat.

Zentrale Massnahme der Vorlage gegen späte Wechsel in den Zivildienst

Bei einem Wechsel vom Militär- in den Zivildienst müssen neu in jedem Fall noch mindestens 150 Diensttage geleistet werden.

Diensttage



Drei Beispiele: Vor der Rekrutenschule (RS) verbleiben heute 243 Diensttage in der Armee oder bei einem Wechsel in den Zivildienst 365. Nach dem 2. WK (Wiederholungskurs Militär) verbleiben heute 81 Tage Militärdienst oder bei einem Wechsel in den Zivildienst 122 Diensttage. Nach dem 4. WK sind es heute 43 Tage Militärdienst oder 65 Tage Zivildienst. Bei Annahme der Vorlage ändert sich im ersten Beispiel nichts, in den beiden anderen Fällen verbleiben im Zivildienst 150 Diensttage.

Quelle: Zivildienstgesetz

Gleiche
Bedingungen
für Kader

Heute müssen Unteroffiziere und Offiziere, die in den Zivildienst wechseln, nur 10 Prozent mehr Dienstage leisten, als im Militär noch verbleiben würden. Neu sollen auch Unteroffiziere und Offiziere 1,5-mal so viele Dienstage leisten müssen. Diese Massnahme soll die Abgänge beim Armeekader reduzieren.

Keine Sonderregel
für Mediziner

Der Armee fehlt medizinisches Personal. Mediziner und Medizinstudenten können heute den Zivildienst als berufliche Erfahrung nutzen, indem sie einen Einsatz in ihrem Fachgebiet absolvieren. Dies macht es für sie attraktiv, Zivildienst zu leisten. Darum sollen Zivildiensteinsätze, die ein Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin erfordern, künftig nicht mehr erlaubt sein. Mediziner und Medizinstudenten können bei einem Gewissenskonflikt aber weiterhin Zivildienst in einem anderen Tätigkeitsbereich leisten.

Keine Umgehung
der Schiesspflicht

Wer bereits alle Militärdienstage geleistet hat und in den Zivildienst wechselt, muss gemäss heutigem System keine Zivildiensteinsätze mehr leisten. Im Militär bestünden aber weiterhin gewisse Pflichten, etwa die jährliche Schiesspflicht, das sogenannte Obligatorische.² Deshalb sollen Personen, die alle Militärdienstage absolviert haben, neu nicht mehr in den Zivildienst wechseln dürfen. Bei einem Aufgebot zum Aktiv- oder Assistenzdienst kann jedoch weiterhin ein Zivildienstgestell gestellt werden.

Jährlich
Dienst leisten

Analog zur Regelung im Militär müssen Zivildienstpflichtige ab dem Jahr nach ihrem ersten Einsatz jährlich Dienst leisten, bis alle Dienstage geleistet sind. Bisher konnten Zivildiensteinsätze freier geplant werden.

2 Zu den weiteren Pflichten der Militärdienstpflichtigen zählen unter anderem die Meldepflicht sowie die Pflicht zur Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung. Zudem haben sie im Rahmen des Aktivdienstes an Einsätzen teilzunehmen, die der Abwehr innerer oder äusserer Gefahren dienen. Ihre Pflichten umfassen ferner das Leisten von Assistenzdienst. Dabei unterstützt die Armee zivile Behörden, insbesondere die Polizei, um Katastrophen oder ausserordentliche Lagen zu bewältigen.

Rascher Einsatz
nach Zulassung

Der Zivildienst kennt einen sogenannten langen Einsatz von 180 Tagen. Er entspricht der Rekrutenschule im Militär, dauert aber länger. Wer während der Rekrutenschule ein Gesuch zum Zivildienst stellt, muss neu den langen Einsatz bereits im Jahr nach der Zulassung absolvieren. So gilt die gleiche Regel wie im Militär: Aus der Rekrutenschule entlassene Personen werden rasch wieder aufgeboten.

Auswirkungen

Wie stark sich die Vorlage auf die Anzahl der Zivildienstpflichtigen und die Armeebestände auswirkt, lässt sich nicht genau vorhersagen. Es ist aber davon auszugehen, dass es mit der Vorlage weniger Wechsel in den Zivildienst geben wird. Dadurch wird der Zivildienst langfristig jedoch weniger für die Gesellschaft leisten können.

Militär, Zivildienst und Zivilschutz

Jeder Schweizer Mann ist militärdienstpflichtig.

- Wer militärdiensttauglich ist, muss Militärdienst leisten.
- Wer dies nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, hat die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten. Im Zivildienst werden Einsätze vor allem im sozialen oder ökologischen Bereich geleistet.
- Wer nicht militärdiensttauglich, aber schutzdiensttauglich ist, leistet Zivilschutz. Der Zivilschutz unterstützt die Bevölkerung bei Katastrophen, Notlagen oder grossen Veranstaltungen.
- Wer keinen dieser Dienste leisten kann, muss die sogenannte Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen.

Argumente

Referendumskomitee

Die Vorlage reduziert die Zahl der Zivildienstleistenden massiv, stärkt die Armee jedoch nicht. Die Zivis werden fehlen, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Das schadet dem sozialen Zusammenhalt, der Umwelt und der Sicherheit der Schweiz. Armee und Zivildienst dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Wir sind auf alle angewiesen, die sich engagieren wollen. Die Vorlage verstösst gegen die Verfassung und ist bloss der erste Schritt zur vollständigen Abschaffung des Zivildienstes.

Schädlich und nutzlos

Die Abschreckung vom Zivildienst schadet der Gesellschaft. Der Bundesrat rechnet mit 40 Prozent weniger Zulassungen von Zivis. Zivis sind dort im Einsatz, wo Personal fehlt: in Heimen, Spitälern, sozialen Institutionen und Schulen, im Umweltschutz und in der Land- und Alpwirtschaft. Die Vorlage schwächt dieses Engagement massiv. Die Armee hingegen wird von weniger Zivis nicht profitieren. Denn viele, die sich vom Zivildienst abschrecken lassen, werden sich medizinisch ausmustern lassen, um keinen Militärdienst mehr leisten zu müssen. So nimmt die soziale, solidarische Schweiz Schaden.

Gefährlich

Die Abschreckung führt dazu, dass insgesamt weniger junge Menschen einen Dienst an der Gesellschaft leisten. Das ist für unser Milizsystem gerade in der aktuellen geopolitischen Lage verantwortungslos. Denn für die Sicherheit der Schweiz brauchen wir auch den Zivildienst. Die Zivis haben in der Coronapandemie und bei der Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge nach dem Angriff Russlands eine wichtige Rolle gespielt. Wir dürfen nicht junge Menschen abschrecken, die für die Schweiz einen sinnvollen Dienst leisten wollen!

Verfassungswidrig

Die Armeebestände sind nicht gefährdet – im Gegenteil: Die Armee hat seit vielen Jahren mehr Soldat:innen als erlaubt. Ein allfälliger Rückgang des Personalbestands Ende der 20er-Jahre wird durch kontinuierliches Wachstum in den 30er-Jahren rasch ausgeglichen. Zudem zählt die Armee Zehntausende nicht mit, obwohl sie aufgeboden werden können. Deshalb ist die Vorlage nicht im öffentlichen Interesse. Eine Massnahme führt dazu, dass Zivis bis zu 5 Monate länger Dienst leisten müssen; eine andere dazu, dass Soldat:innen trotz Gewissenskonflikt in den Militärdienst einrücken müssen. Die Vorlage diskriminiert und bestraft und verletzt die Gewissensfreiheit.

Salamitaktik

Die Vorlage ist für die Befürworter:innen nur der erste Schritt. Sie wollen auch die Gewissensprüfung wieder einführen und schliesslich den Zivildienst ganz im Zivilschutz auflösen. Diese Entwicklung müssen wir jetzt stoppen!

Empfehlung des Referendums- komitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

 zivildienstgesetz-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Der Zivildienst ist die Ausnahme von der Regel, dass alle Schweizer Männer Militärdienst leisten müssen. Mit der Vorlage wird dieser Grundsatz konsequent durchgesetzt. Vor allem die vielen späten Wechsel aus der Armee in den Zivildienst sind ein Problem, das gelöst werden soll. Zudem ist der Zivildienst heute zu attraktiv. Deshalb sollen Vorteile für Zivildienstpflichtige beseitigt werden. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Militärdienstpflicht gilt

Die Verfassung ist klar: Es gibt keine freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst. Der Zivildienst ist ein ziviler Ersatzdienst für Personen, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können. Die Vorlage stärkt diesen Grundsatz.

Längere Dienstdauer

Zivildienstpflichtige weisen ihren Gewissenskonflikt dadurch nach, dass sie im Zivildienst 1,5-mal so viele Diensttage leisten, wie sie im Militär noch leisten müssten. Wenn jemand schon viele Diensttage im Militär geleistet hat, ist dieser Nachweis aber schwach, weil nur noch wenige zusätzliche Diensttage hinzukommen. Daher soll der Zivildienst neu mindestens 150 Diensttage dauern, auch wenn jemand spät in den Zivildienst wechselt. Das macht späte Wechsel aus der Armee weniger attraktiv als heute.

Besserstellung verhindern

Zivildienstpflichtige können im heutigen System ihre Einsätze flexibler planen, als dies im Militär der Fall ist. Mediziner und Medizinstudenten haben zudem einen Vorteil, weil sie ihren Zivildiensteinsatz für ihren Berufsweg oft besser nutzen können als einen Einsatz im Militär. Die Vorlage beseitigt diese unerwünschten Besserstellungen im Zivildienst.

Armeebestand sichern

Die Armee wird in Zukunft voraussichtlich nicht über genügend Personal und insbesondere nicht über ausreichend Fachkräfte verfügen. Die Vorlage soll dazu führen, dass nicht mehr so viele gut ausgebildete Angehörige der Armee in den Zivildienst wechseln. Das trägt dazu bei, dass die Armee langfristig über genügend geeignete Soldaten und Kader verfügt.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Zivildienstgesetzes anzunehmen.

Ja

 [admin.ch/aenderung-zivildienst](https://www.admin.ch/aenderung-zivildienst)

§

Abstimmungstext

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

Änderung vom 26. September 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2025¹,
beschliesst:*

I

Das Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz

¹ Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können und die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht haben, müssen auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz leisten.

² Wer die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung erreicht hat und zu einem Assistenzdienst nach den Artikeln 67–69 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ (MG) oder zu einem Aktivdienst nach Artikel 76 MG aufgeboten ist, kann auf Gesuch hin zum Zivildienst zugelassen werden.

Art. 4a Bst. e

Nicht erlaubt sind Einsätze:

- e. die ein begonnenes oder abgeschlossenes Human-, Zahn- oder Veterinärmedizinstudium erfordern.

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Zivildienst dauert 1,5-mal so lang wie die insgesamt noch zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung, mindestens jedoch 150 Dienstage.

Art. 11 Abs. 2^{ter}

^{2^{ter}} Zivildienstpflichtige Personen, die im letzten Jahr der Militärdienstpflicht rechtskräftig zum Zivildienst zugelassen wurden, müssen ein Jahr über das ordentliche Ende der Zivildienstpflicht hinaus Zivildienst leisten, es sei denn, sie haben die Gesamt-

¹ BBl 2025 784

² SR 824.0

³ SR 510.10

§

dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen (Art. 8) im Jahr der rechtskräftigen Zulassung absolviert.

Art. 13 Abs. 1

¹ Für die Befreiung vom Zivildienst gelten die Artikel 17 und 18 MG⁴ sinngemäss.

Art. 16 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

¹ Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, sofern sie die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht haben.

² Militärdienstpflichtige, welche die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst erreicht haben, können nur ein Gesuch um Zulassung einreichen, wenn sie zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten sind.

Art. 18 Zulassungsentscheid

¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht, sein Gesuch danach bestätigt und im Zeitpunkt des Entscheids die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildienstage und die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

² Eine gesuchstellende Person, die im Zeitpunkt des Entscheids die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung absolviert hat, wird nur zugelassen, wenn sie zu einem Assistenz- oder Aktivdienst aufgeboten ist.

³ Besucht die gesuchstellende Person den Einführungstag nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie das Gesuch eingereicht hat, so schreibt die Vollzugsstelle das Gesuch als gegenstandslos ab.

⁴ Bestätigt die gesuchstellende Person ihr Gesuch nicht innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Frist, so tritt die Vollzugsstelle auf das Gesuch nicht ein.

Art. 20 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 21 Beginn, zeitliche Abfolge und Mindestdauer der Einsätze

¹ Die zivildienstpflichtige Person leistet den ersten Einsatz spätestens in dem Kalenderjahr, das der rechtskräftigen Zulassung zum Zivildienst folgt.

² Sie erbringt ab dem Jahr, das dem Beginn des ersten Einsatzes folgt, jährliche Zivildienstleistungen von mindestens 26 Tagen, bis die Gesamtdauer nach Artikel 8 erreicht ist. Der letzte Einsatz kann weniger als 26 Tage dauern.

³ Die zivildienstpflichtige Person, die ihr Gesuch um Zulassung zum Zivildienst während der Rekrutenschule gestellt und diese im Zeitpunkt der Zulassung nicht bestan-

§

den hat, schliesst im Schwerpunktprogramm einen Einsatz von mindestens 180 Tagen bis zum Ende des Kalenderjahres ab, das der rechtskräftigen Zulassung folgt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 80b Abs. 1 Bst. d

¹ Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:

- d. den zuständigen Militärbehörden zur Kontrolle über die Erfüllung der Militärdienstpflicht nach den Artikeln 7–27 MG⁵ und der Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung nach Artikel 81 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁶;

Gliederungstitel vor Art. 83f

2d. Abschnitt:

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. September 2025

Art. 83f

¹ Gesuche um Zulassung zum Zivildienst, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2025 eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Artikel 4a Buchstabe e gilt auch für zivildienstpflichtige Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, sofern noch kein Aufgebot verfügt wurde.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 510.10

⁶ SR 321.0



Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 14. Juni 2026 wie folgt zu stimmen:

Nein

Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!
(Nachhaltigkeitsinitiative)»

Ja

Änderung des Zivildienstgesetzes



Votello

Die App zu den Abstimmungen
Mit Erklärvideos und Resultaten

